

An das
Bundesministerium für Inneres

**Betrifft: Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die
Durchführung des Pyrotechnikgesetzes 2010
(Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung – PyroTG-DV)
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 192. Sitzung am 14. Dezember 2009 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

In § 5 Abs. 3 des Entwurfes wird der Lehrgangsträger verpflichtet, auf Verlangen des Bundesministers für Inneres „[...] Lehrmittel, insbesondere Skripten, und Prüfungsprotokolle sowie die schriftlichen Prüfungsunterlagen zur Einsichtnahme zu übermitteln.“

Der **Datenschutzrat weist darauf hin**, dass weder aus dem Verordnungstext noch aus den Erläuterungen klar ersichtlich ist, um welche Art von Daten es sich bei „Prüfungsprotokollen“ und „schriftlichen Prüfungsunterlagen“ handelt. Wenn hier lediglich Formblätter und ähnliche nicht personenbezogene Dokumente gemeint sind, sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auf Grundlage des Abs. 3 keine personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen.

Sollten hingegen Unterlagen gemeint sein, die konkrete Prüfungssituationen dokumentieren, wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung keine geeignete Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten darstellt. § 1 Abs. 2 DSG 2000 verlangt für einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz eine gesetzliche Grundlage. Es wäre also in der Verordnung sicherzustellen, dass die Daten jeweils nur in anonymisierter Form übermittelt werden (was wohl auch dem Aufsichtszweck genügen würde). Andernfalls müsste eine gesetzliche Grundlage im Pyrotechnikgesetz 2010 vorgesehen werden.

16. Dezember 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt